

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VIII ZA 1/03

vom

11. Februar 2003

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 2003 durch die

Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Beyer, Wiechers, Dr.

Wolst und Dr. Frellesen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Zeugen G. M. und E.

Ρ. - eingelegt durch ihren Bevollmächtigten, Rechtsanwalt

PI. - gegen den Beschluß des Landgerichts Flensburg vom

8. November 2002 werden ebenso kostenpflichtig verworfen wie

die von den Zeugen selbst eingelegten Rechtsmittel gegen den

vorgenannten Beschluß.

Prozeßkostenhilfe wird versagt.

Beschwerdewert: jeweils 200 €.

Gründe:

Die Rechtsbeschwerden sind nicht statthaft, weil weder ihre Statthaftig-

keit für diesen Fall vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist noch die Rechtsbe-

schwerde in dem angegriffenen Beschluß zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 1

ZPO). Im übrigen wären sie - darüber hinaus - unzulässig, weil sie nicht von

einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden

sind (§ 78 Abs. 1 ZPO, vgl. Bundesgerichtshof, Beschluß vom 21. März 2002

- IX ZB 18/02, ZIP 2002, 1003).

Prozeßkostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Dr. Deppert		Dr. Beyer		Wiechers
	Dr. Wolst		Dr. Frellesen	